12

niedersachsen Dezember 2018 - 80. Jahrgang Magazin

NBB – Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion

Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht Bundesverwaltungsgericht hält niedersächsische Beamtenbesoldung für verfassungswidrig

Seite 2

Die Entscheidung des BVerwG:

Gute Nachrichten für niedersächsische Beamte Seite 4

Pressemitteilung BVerwG 76/2018

Niedersächsische Besoldung nicht amtsangemessen

Seite 5/6 <

Branchentage in Niedersachsen

GeNi und VDStra. für die Mitglieder aktiv



Gute Besoldungsnachrichten für niedersächsische Beamte

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 30. Oktober 2018 (BVerwG 2 C 34.17) zu den Besoldungsgruppen A 8, A 9, A 11 und A 12 nach 13-jährigem Zug durch die Instanzen einem Vermessungsbeamten und einem Steuerbeamten Recht gegeben.

Ihre Besoldung war seit Streichung der jährlichen Sonderzuwendung ("Weihnachtsgeld") im Jahr 2005 nicht mehr verfassungsgemäß. Beide Beamte hatten als "Musterkläger" des NBB die Verfassungswidrigkeit der Besoldungshöhe im Klageweg geltend gemacht. Nachdem das Verwaltungsgericht in der ersten Instanz noch keine Verletzung des durch Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz geschützten Alimentationsprinzips hatte erkennen können, hatte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg jedenfalls die Höhe der Besoldung im Jahr 2013 als verfassungswidrig zu niedrig angesehen. Es legte die Verfahren für dieses Jahr dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Für die übrigen Jahre ließ das Oberverwaltungsge-

richt zumindest die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu, über die jetzt entschieden worden ist. Das Bundesverwaltungsgericht ist der Argumentation des NBB und seines Rechtsanwalts Dr. Ralph Heiermann auch für die übrigen Jahre seit 2005 gefolgt.

Die Besoldung der Beamten des Landes Niedersachsen in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 war in den Jahren 2005 bis 2012 und 2014 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen; das Gleiche gilt für die Besoldung der Beamten in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 in den Jahren 2014 bis 2016. Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb die Verfahren dem Bundesverfassungsgericht auch für diese

Jahre zur Entscheidung vorgelegt.

Gesamtbetrachtung lässt die Verfassungswidrigkeit vermuten

Beim Vergleich der Entwicklung der Besoldung in diesen Jahren mit der Entwicklung bestimmter volkswirtschaftlicher Parameter (insbesondere Entwicklung der Gehälter der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst und Entwicklung des Nominallohnindex) liegen, so das Bundesverwaltungsgericht, in den Fällen ausreichende Indizien vor, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordern. Diese Gesamtbetrachtung, die das Bundesverwaltungsgericht vorgenommen hat, erhärtet die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation.

Das Niveau der Besoldung in A 2 muss 15 Prozent über der sozialrechtlichen Grundsicherung sein

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt das Bundesverwaltungsgericht weiter fest, dass zudem die Besoldung der Beamten der untersten Besoldungsgruppe jedenfalls 15 Prozent höher sein muss als das Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung ("Hartz IV"). Das hat das Bundesverwaltungsgericht für die niedrigste Besoldungsgruppe in Niedersachsen (A 2) verneint.

Es könnte nicht genügen, wenn der niedersächsische Besoldungsgesetzgeber nun die Besoldung in dieser Besoldungsgruppe auf ein verfassungsgemäßes Niveau anhebt, da dadurch die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen eingeschmolzen würden. Zulässig wäre das nur aufgrund einer Neuordnung des Besoldungssystems. Andernfalls hat die Anhebung der Besoldung in der untersten Besoldungsgruppe automatisch eine entsprechende Anhebung auch in allen höheren Besoldungsgruppen zur Folge, so das Bundesverwaltungsgericht.

Der NBB erwartet Auswirkungen für alle Besoldungsgruppen

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2018 hat deswegen für alle Besoldungsgruppen in Niedersachsen Auswirkungen. Die abschließende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts bleibt abzuwarten.

Dr. Ralph Heiermann, Martin Kalt



Hat das Verfahren für den NBB geführt: Rechtsanwalt Dr. Ralph Heiermann mit dem NBB-Vorsitzenden Martin Kalt (von rechts)



> Zur Sache

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

"Was lange währt, wird am Ende vielleicht doch ganz gut"

– So könnte man es mit unserem Verfahren zur Alimentation, das mittlerweile 13 Jahre läuft, halten. Dieser bedeutende Teilerfolg zu einer gerechten Besoldung bei den niedersächsischen Landesbeamtinnen und Lan-



Martin Kalt, Landesvorsitzender

desbeamten hat, über die gewerkschaftlichen Grenzen hinaus, große Wellen geschlagen. Mit höchstrichterlichem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig wird eine verfassungswidrige Unteralimentation für die Jahre 2005 bis 2012 und für die Jahre 2014 bis 2016 angenommen und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die Besoldung erweist sich bei Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen relativen Vergleichsmethode als nicht amtsangemessen.

Das Bundesverfassungsgericht muss entscheiden

Für das Jahr 2013 hatte bereits das Oberverwaltungsgericht Lüneburg eine solche Verfassungswidrigkeit festgestellt und direkt dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur Entscheidung vorgelegt.

Eine mögliche Anhebung der Besoldung in der untersten Besoldungsgruppe hätte automatisch eine entsprechende Anhebung auch in allen höheren Besoldungsgruppen zur Folge, so das Bundesverwaltungsgericht. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2018 hat deswegen für alle Besoldungsgruppen in Niedersachsen Auswirkungen. Die abschließende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu

dieser Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts bleibt abzuwarten.

Finanzminister Hilbers zeigt sich unbeeindruckt

Nach wie vor geht Finanzminister Reinhold Hilbers davon aus, dass die Bezahlung des Landes Niedersachsen verfassungskonform ist und die Beamtenversorgung des Landes ordentlich ausgestaltet wurde. Ferner geht er auch davon aus, dass die Besoldungsgesetzgebung Bestand haben wird.

Ich gehe mittlerweile davon aus, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden muss, bevor Ergebnisse für die Beamtinnen und Beamten erzielt werden können. Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts erwarten die Experten jedoch kaum vor dem Ablauf des kommenden Jahres.

Und auch wenn es mit Ergebnissen noch etwas dauern wird, hat dieser Erfolg doch gezeigt, dass sich Durchhaltevermögen auszahlen kann. Den Klägern, dem Rechtsanwalt und dem NBB ist es zu verdanken, dass eine solche Entscheidung eines Bundesgerichts möglich war. Andere sind gar nicht erst diesen Schritt gegangen, weil sie ihn für aussichtslos hielten.

Mit dieser gewonnenen Erkenntnis wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Adventszeit, ein friedliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr viel Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.

Ihr

Martin Kalt

Impressum

Herausgeber: NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. Telefon: 0511.3539883-0. Telefax: 0511.3539883-6. E-Mail: post@nbb.dbb.de. Internet: www.nbb.dbb.de. Bankverbindung: BBBank Karlsruhe, BIC: GENODE61BBB, IBAN: DE07 6609 0800 0005 4371 56.

Redaktion: Martin Kalt (Landesvorsitzender), Linde Schlombs.

Verantwortlich für den Inhalt: Martin Kalt, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. Beiträge mit Autorenangabe stellen nicht unbedingt die Meinung des NBB dar.

Verlag: dbb verlag GmbH. Internet: www.dbbverlag.de. E-Mail: kontakt@dbbverlag.de.
Verlagsort und Bestellanschrift: Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. Telefon: 030.7261917-0.
Telefax: 030.7261917-40.

Titelfoto: © Fotolia

Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. Layout: Dominik Allartz.

Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstraße 15 a, 40878 Ratingen. Telefon: 02102.74023-0. Telefax: 02102.74023-99. E-Mail: mediacenter@dbbverlag.de. Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen, Telefon: 02102.74023-715. Anzeigenverkauf: Christiane Polk, Telefon: 02102.74023-714. Anzeigendisposition: Britta Urbanski, Telefon: 02102.74023-712. Preisliste 23, gültig ab 1.10.2018.

Bezugsbedingungen: Erscheint 10-mal jährlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder pro Jahr 19,90 Euro. Für Mitglieder ist der Bezugspreis durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezug nur durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.





Pressemitteilung Bundesverwaltungsgericht Nr. 76/2018 vom 30. Oktober 2018

Niedersächsische Besoldung nicht amtsangemessen

Die Besoldung der Beamten des Landes Niedersachsen in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 war in den Jahren 2005 bis 2012 und 2014 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen; das Gleiche gilt für die Besoldung der Beamten in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 in den Jahren 2014 bis 2016. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden und dem Bundesverfassungsgericht zwei Verfahren zur Besoldung im Land Niedersachsen zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kläger sind Beamte im niedersächsischen Landesdienst. Zwei der Kläger sind Beamte im aktiven Dienst, ein dritter Beamter ist seit 1998 im Ruhestand. Sie haben seit 2005 bei ihrem Dienstherrn erfolglos eine verfassungswidrige Unteralimentation gerügt. Klage- und Berufungsverfahren sind weitgehend erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat angenommen, dass die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Parameter für die Vermutung der Verfassungswidrigkeit der Besoldung im Wesentlichen nicht erfüllt seien; lediglich für das Jahr 2013 hat bereits das Oberverwaltungsgericht eine verfassungswidrige

Unteralimentation angenommen und die einschlägigen Besoldungsregelungen dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat für die Beamten im aktiven Dienst eine verfassungswidrige Unteralimentation auch in den anderen Jahren angenommen.

Die Besoldung erweist sich bei Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen relativen Vergleichsmethode als nicht amtsangemessen. Bei dem hiernach anzustellenden Vergleich der Entwicklung der Besoldung mit der Entwicklung bestimmter volkswirtschaftlich nachvollziehbarer Parameter liegen in den Fällen der beiden im aktiven Dienst befindlichen Beamten ausreichende Indizien vor, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machen. Diese Gesamtbetrachtung erhärtet hier die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation.

Bei der Besoldung der Beamten hat der Gesetzgeber außerdem die absolute Untergrenze einer verfassungsgemäßen Alimentation unterschritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die Besoldung der Beamten der untersten Besoldungsgruppe jedenfalls 15 Prozent höher sein als das Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung. Diese absolute Untergrenze ist im Land Niedersachsen unterschritten worden. Die Fehlerhaftigkeit des Besoldungsniveaus in der untersten Besoldungsgruppe (hier: Besoldungsgruppe A 2) führt nach der Rechtsprechung Bundesverwaltungsgerichts zwangsläufig zur Verfassungswidrigkeit des Besoldungsniveaus der hier in Rede stehenden höheren Besoldungsgruppen. Solange der Gesetzgeber die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nicht bewusst neu geordnet hat, hat die erforderliche Anpassung der untersten Besoldungsgruppe notwendigerweise eine Verschiebung des Gesamtgefüges zur Folge.

Für den Ruhestandsbeamten hat das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren ausgesetzt bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die das Jahr 2013 betreffende Richtervorlage des Berufungsgerichts im Verfahren dieses Klägers.

BVerwG 2 C 32.17 – Beschluss vom 30. Oktober 2018

Vorinstanzen:

- > OVG Lüneburg, 5 LC 228/15 Urteil vom 25. April 2017
- > VG Lüneburg, 1 A 300/05 Urteil vom 30. April 2009
- > BVerwG 2 C 34.17 Beschluss vom 30. Oktober 2018
- > OVG Lüneburg, 5 LC 229/15 -Urteil vom 25. April 2017
- > VG Lüneburg, 1 A 310/05 Urteil vom 30. April 2009



NBB-Regionalverbände treffen sich in Achim

Nach längerer Pause haben sich die Mandatsträger der Regionalverbände des NBB in Achim zu einer Arbeitstagung getroffen.

Neben der Abstimmung der Zusammenarbeit waren auch die zukünftige Arbeitsstruktur und die Kooperation mit den Gliederungen der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände der NBB-Familie vor Ort Thema.

Die erarbeiteten Ideen und Ansätze werden nun weiterverfolgt.

Insgesamt waren die Teilnehmer des diesjährigen Treffens sehr mit den Inhalten und dem Verlauf zufrieden.



NBB-Abordnung hat Gespräch mit dem Niedersächsischen Finanzminister zur aktuellen Lage geführt

Bei einem Gespräch am 22. Oktober 2018 mit Finanzminister Reinhold Hilbers – das kurzfristig ermöglicht wurde – hatten der NBB-Vorsitzende Martin Kalt und die Landesvorsitzenden der DPolG, Alexander Zimbehl, der DSTG, Thorsten Balster, und des PHVN, Horst Audritz, die Gelegenheit, gemeinsam für die NBB-Gewerkschaften und -Verbände erneut auf die problematische Situation der niedersächsischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten hinzuweisen.

Die NBB-Abordnung forderte vom Finanzminister Maßnahmen, um die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu sichern und dem Attraktivitätsverlust entgegenzuwirken. Schon jetzt ist ressortübergreifend ein erheblicher Fachkräftemangel festzustellen. Auf die fehlende Teilhabe an der allgemeinen Ein-

kommensentwicklung und den zwingenden notwendigen Abbau des Besoldungsrückstandes wurde dabei von den NBB-Vertretern deutlich hingewiesen. Das "Sonderopfer" der Beamtinnen und Beamten, welches zur Sanierung des Landeshaushalts ab 2005 und später als Maßnahme gegen die Bankenkrise fort-



Martin Kalt (NBB), Reinhold Hilbers (Finanzminister), Thorsten Balster (DSTG), Alexander Zimbehl (DPoIG) und Horst Audritz (PhVN)

geführt wurde verdeutlichten nochmals die Problematik. Das seitdem immer wieder vorgetragene Versprechen der niedersächsischen Landesregierung müsste nun zwingend umgesetzt werden. Zugeständnisse, den Abbau einzuleiten, gerade auch in Hinblick auf die bevorstehende mündliche Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Unteralimentierung der niedersächsi-

schen Beamtinnen und Beamten, erfolgten vom Finanzminister aber nicht.

Ein Zwischenergebnis konnte erzielt werden: Minister Hilbers bestätigte, den zu erwartenden Tarifabschluss 2019 zeit- und wirkungsgleich auf die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger(innen) übertragen zu wollen.

Branchentag Gesundheit im Maßregelvollzugszentrum Moringen

Nach vielen Worten müssen endlich Taten folgen

Beschäftigte aus allen Bereichen des Maßregelvollzugszentrums in Moringen haben am 8. November 2018 beim Gesundheits-Branchentag ihre Forderungen diskutiert. Dabei richteten sie sich nicht nur an die Arbeitgeber, sondern auch an die Politik. Volker Geyer, dbb Fachvorstand Tarifpolitik: "Auch wenn die Politik den Be-

reich der Pflege mittlerweile in den Fokus rückt, gibt es noch eine Menge zu tun. Was nutzt uns eine Mindestbesetzung, wenn der dafür notwendige Nachwuchs fehlt? Die Attraktivität eines Berufs misst sich nicht zuletzt auch an der attraktiven Bezahlung. Und da muss im Länderbereich 2019 deutlich etwas passieren!"

Michael Borges, 2. Vorsitzender der GeNi – Gewerkschaft für das Gesundheitswesen, macht deutlich: "Die Pflegeberufe müssen gesellschaftlich gestärkt und deren Wertschätzung wiederhergestellt werden! Nur wenn es gelingt, den Pflegeberufen wieder ein positives Image zu verschaffen, werden junge Menschen sich entschließen, diesen sinnstiftenden Berufsweg zu wählen! Die Arbeitsbedingungen müssen sich

verbessern, damit die Abwanderung in andere Berufsfelder gestoppt wird!"

Eine bessere Bezahlung für alle Kolleginnen und Kollegen, die





im Gesundheitsbereich tätig sind, ist für die Teilnehmer des GeNi-Branchentages unerlässlich! Dazu gehören alle Berufsgruppen im Gesundheitswesen, sei es Pflege, Sozialdienst, Ergotherapie, Wirtschaft- und Werkstattbereich, Küchenmitarbeiter, Tischler, Elektriker, Gärtner, Maler, Beschäftigte der IT, der Verwaltung und so weiter. Wir erwarten und for-



dern eine deutliche Entgeltsteigerung!

"Um ein attraktives Ausbildungsangebot anbieten zu können, müssen Krankenpflegeschulen und Bildungsakademien materiell und finanziell optimal ausgestattet werden! Ein Ausschlachten des Themas "Pflegenotstand" für parteipolitische Rhetorik ist unangebracht und wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Maßregelvollzuges entschieden abgelehnt! Es handelt sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem, das zeitnah endlich gelöst werden muss! Alle -Politik, Arbeitgeber und Gewerkschaften - müssen jetzt endlich an einem Strang ziehen, um den Pflegenotstand, der auf uns zurollt, in den Griff zu bekommen", ergänzt der GeNi-Landesvorsitzende Jens Schnepel.

VDStra.-Branchentag in Uslar

Der Branchentag am 9. November 2018 rundum gut gelungene Aktion



Hermann-Josef Siebigteroth hat zur Einleitung über die aktuellen Entwicklungen, über das Eckpunktepaper und den Entwurf der Entgeltordnung bei der IGA berichtet.

Einigkeit zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeber besteht darüber, dass es zwei zentrale Tarifverträge geben soll: einen Tarifvertrag für die Beschäftigten der IGA ("TV IGA") und einen Einführungs- und Überleitungstarifvertrag ("EÜTV IGA"). Der TV IGA soll als eigenständiger Tarifvertrag abgeschlossen werden, in dem alle Beschäftigungsbe-

dingungen grundsätzlich eigenständig, d.h. nicht durch Verweis auf den TVöD oder andere Tarifverträge, geregelt werden. Die Inhalte und der Aufbau des TV IGA sollen sich allerdings eng an den TVöD (in der für den Bund geltenden Fassung) anlehnen. Dies gilt auch für die Grundstruktur der Entgeltordnung.

Es besteht ferner Einvernehmen darüber, dass diese Struktur IGAspezifische Verbesserungen erfahren soll, insbesondere eine bessere horizontalen und vertikalen "Durchlässigkeit", für einen schnellerer Stufenaufstieg und eine rein tätigkeitsbezogene Höhergruppierung. Über deren Inhalt werden allerdings noch Verhandlungen zu führen sein.

In dem EÜTV IGA sollen die tariftechnischen Überleitungen aus dem bei den Ländern geltenden TV-L in den TV IGA geregelt und den Vorgaben des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes entsprechend die Bestandsschutzregelungen umgesetzt werden. Diese Besitzstandssicherung ist vor dem Hintergrund erforderlich, dass in den Ländern zum Teil unterschiedliche Regelungen bestehen und nicht immer die jeweils beste Regelung Inhalt des Tarifvertrages für die IGA werden kann. Ebenso sind bereits bestehende Besitzstände aus der Überleitung aus dem BAT bzw. MTArb und aus dem kommunalen Tarifrecht in den TV-L abzusichern. Auch für eventuelle weitergehende individuelle Ansprüche gilt der Bestandsschutz.

Als weiterer Punkt wurde deutlich, wie groß mittlerweile der Unterschied zwischen TVÖD



und TV-L ist. Die Beschäftigten der Straßen- und Autobahnmeistereien fordern zu Recht die längst überfällige Angleichung.

Auch im Hinblick auf die IGA muss man mit der Entlohnung in unserem Bereich gleichziehen, da man sonst bei der Personalgewinnung ins Hintertreffen gerät.

Ein weiterer Themenpunkt war auch die Streichung der EG 1–3. Hier muss die Eingruppierung höher ausfallen, da von dem Einkommen aus EG 1–3 niemand leben, geschweige denn eine Familie ernähren kann.

